



**A-Post**

Gemeinde Uznach  
Obergasse 24  
8730 Uznach

9. Januar 2026

Geschäft Nr. 25-8343

**Gemeinde Uznach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)  
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Neugut**

---

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

**1 Ausgangslage/Vorhaben**

Das Planungsgebiet befindet sich im Süden der Parzelle Nr. 923, welche der Grünzone und zu einem kleinen Teil dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen ist. Im Westen grenzt die Parzelle Nr. 923 an die Nationalstrasse A53. Auch wenn die Parzelle der «Nicht-Bauzone» zugewiesen ist, befinden sich mehrere altrechtliche Bauten und Anlagen darauf. Geplant ist der Abbruch der Gebäude Assek.-Nrn. 70, 71 1443 und 1788) und diese durch vier Reihenhäusern mit Nebenbauten zu ersetzen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn können die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe (ES) II nicht eingehalten werden. Mit dem vorliegenden Teilzonenplan wird die Lärmempfindlichkeitsstufe der Parzelle Nr. 923 im Teil der Grünzone erhöht.

Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen wurden über den Teilzonenplan Neugut informiert und haben diesem zugestimmt. Die Gemeinde hat des Teilzonenplan Neugut am 15. Oktober 2025 erlassen. Auf das Auflageverfahren wird gemäss Art. 41 Abs. 3 Bst. a PBG sowie auf das fakultative Referendum gemäss Art. 36 Abs. 2 PBG verzichtet.



## 2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 26. Mai 2025 sind, soweit erforderlich, in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Interessen sind dokumentiert. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

## 3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

## 4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

### **Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:**

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'420.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Invollzugsetzungsformular

**Kopie**

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung